

**ENTSCHEID**

Im

**REKURSVERFAHREN**

in Sachen

**EHC St. Gallen**, Rosenbergstrasse 87, 9000 St. Gallen

und

**Y. G.** c/o EHC St. Gallen, Rosenbergstrasse 87, 9000 St. Gallen

vertreten durch Andreas Eisenring, Präsident EHC St. Gallen

Rekurrenten

gegen

**Schweizerische Eishockey Amateurliga, Reg. Einzelrichter Ostschweiz Stv.**,

Hagenholzstrasse 81, 8050 Zürich

Rekursgegner

betreffend Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 04-05/050/2  
vom 9. Dezember 2004 betr. Spielsperre etc.

hat das Verbandssportgericht  
in folgender Zusammensetzung

- Pius Derungs, lic. iur., Signinastrasse 38, 7000 Chur (Vorsitz)
- Ivano Ranzanici, c/o Tribunal di appello, via Bossi 3, 6900 Lugano (Mitglied)
- Marcel Aebi, Rechtsanwalt, Lenzburgerstrasse 2, 5702 Niederlenz (Mitglied)

Gestützt auf folgenden

### Sachverhalt

1. Am 27. November 2004 fand in Kreuzlingen das 2. Liga-Meisterschaftsspiel zwischen dem EHC Kreuzlingen und dem EHC St. Gallen statt. Das Spiel endete um ca. 18.25 Uhr mit dem Spielstand 6 : 3 Toren.

Unmittelbar nach Spielende suchte der Spieler des EHC St. Gallen, Y. G. „das Gespräch“ mit dem Schiedsrichter (SR), um über einen fraglichen Entscheid während des Spiels zu „diskutieren“.

2. Gemäss sinngemässen Aussagen des EHC St. Gallen ist der SR auf keine Diskussion eingegangen, sondern habe sich mit „mehreren despektierlichen Handbewegungen“ und dem Ausruf „hau ab“ vom SR-Kreis entfernt.

Demgegenüber wurde im SR-Rapport was folgt festgehalten:

*“Der Spieler Y. G. bedrohte die SR nach dem Spiel (nach 60.00) auf dem Spielfeld. Er zog seine Handschuhe aus und zeigte seine Faust. Er erklärte wie gerne er davon Gebrauch machen würde. Er unterstrich seine Worte mit der dazu passenden Gestik in Richtung der SR. Es wurde keine Strafe im Spielbericht eingetragen. Die SR sprechen eine Matchstrafe aus.“*

3. Mit Verfügung vom 1. Dezember 2004 eröffnete der stellvertretende regionale Einzelrichter Ostschweiz (nachstehend Rekursgegner) ein ordentliches Verfahren und sperrte Y. G. vorläufig für 2 Meisterschaftsspiele. Gleichzeitig wurde dem EHC St. Gallen und Y. G. (nachstehend Rekurrenten) die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.
4. In der Folge wurde die aufschiebende Wirkung erteilt und dem Spieler Y. G. die weitere Teilnahme an Meisterschaftsspielen bewilligt.
5. In seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2004 beantragte der EHC St. Gallen die Einstellung des Verfahrens gegen Y. G. Zur Begründung wurde im Wesentlichen sinngemäss ausgeführt, die bestrittene Szene sei auf dem SR-Rapport erst nachträglich aufgeführt worden, weshalb davon auszugehen sei, dass der Vorfall nicht stattgefunden habe.

6. Am 19. Oktober 2004 fällte der Rekursgegner seinen Entscheid, mit welchem er den St. Gallen Spieler Y. G. für 1 Meisterschaftsspiel sperrte und ihm eine Busse von Fr. 150.-- sowie die Kosten des Verfahrens in Höhe von Fr. 200.-- auferlegte. Auf die Begründung des vorinstanzlichen Entscheids wird nachstehend, soweit erforderlich, eingegangen.
7. Mit Eingabe vom 14. Dezember 2004 erhob der EHC St. Gallen beim Verbands-sportgericht Rekurs gegen den Entscheid des Einzelrichters und stellte darin den Antrag, Y. G. sei von Schuld und Strafe freizusprechen. In formeller Hinsicht beantragt der EHC St. Gallen, es sei eine Zeugenbefragung durchzuführen. Zur Begründung führt der EHC St. Gallen im Wesentlichen aus, verschiedene Zeugen hätten keine einzige Drohung gegen den SR feststellen können. Nachdem Y. G. das Spielfeld verlassen habe, sei der SR-Rapport unterzeichnet worden, wobei sich dort kein Hinweis der fraglichen Auseinandersetzung zwischen Y. G. und dem SR gemacht wurde. Auch mündlich habe der SR keinen Rapport gegen Y. G. in Aussicht gestellt.
8. Der Präsident des Verbandssportgerichtes (VSG) teilte mit Verfügung vom 16. Dezember 2004 die Zusammensetzung des VSG den Parteien mit und gewährte der Vorinstanz eine 10-tägige Frist, sich zur Angelegenheit zu äussern.
9. Es gingen keine weiteren Stellungnahmen beim Verbandssportgericht ein.

### **in Erwägung**

1. Die Rekurrenten sind nach Art. 17 des Rechtspflegereglements (Teilreglement Amateurliga RPR AL) zum Rekurs legitimiert. Der Rekurs wurde frist- und formgerecht eingereicht. Eine Kautionsleistung wurde nicht einverlangt.
2. Der angefochtene Entscheid erging im ordentlichen Verfahren, weshalb gemäss Art. 68 RPR AL der Rekurs gegeben ist. Auf den Rekurs ist somit einzutreten.
3. Das Rekursverfahren ist gemäss Art. 71 RPR AL mit voller Kognition des Verbandssportgerichtes durchzuführen.

4. Einsprachen gegen die Zusammensetzung des Verbandssportgerichts sind keine erfolgt.
5. Soweit die Rekurrenten die Einvernahme von verschiedenen Zeugen beantragen, ist dieses Begehren abzuweisen.

Ob der SR, wie behauptet, despektierliche Handbewegungen gemacht hat und die Wortfolge „hau ab“ geäussert hat, ist für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens nicht massgeblich. Im vorliegenden Fall gilt es lediglich zu beurteilen, ob Y. G. gegen den SR eine Drohung ausgesprochen hat oder nicht. Mit Fug darf angenommen werden, dass die beantragten Zeugen keine solche Drohung gesehen haben resp. die Aktion von Y. G. nicht als Drohung beurteilen, ansonsten kaum eine Zeugeneinvernahme beantragt worden wäre. Dies bedeutet aber noch nicht, dass von Y. G. keine Drohung ausgegangen war. Von einer Zeugenbefragung ist weder anzunehmen, dass sie die fragliche Aktion als Drohung qualifizieren, noch dass sie die ganze fragliche Auseinandersetzung tatsächlich auch mitbekommen haben, fand doch diese auf dem Eis statt. Schliesslich muss an dieser Stelle allgemein festgestellt werden, dass die Aussagen von Direktbetroffenen und Mannschaftsführern beider Equipen in verbandsgerichtlichen Verfahren naturgemäss „mit Vorsicht“ zu werten sind. Es ist nahe liegend, dass gerade in einer Mannschaftssportart die Funktionäre und Spieler versucht sind, zugunsten des Mannschaftskameraden auszusagen. Es kann deshalb nicht Aufgabe des Verbandssportgerichtes sein, in aufwändigen Zeugenbefragungen zu versuchen, das tatsächlich Vorgefallene bis ins letzte Detail abzuklären, zumal die ausgesprochene Strafe doch eher als klein einzustufen ist. Auf die beantragte Zeugeneinvernahme kann deshalb verzichtet werden.

6. Für das VSG steht ausser Frage, dass Y. G. gegen den SR eine Drohung ausgesprochen hat. Es ist für das Gericht nicht vorstellbar, dass ein SR eine solch schwere Beschuldigung gegen einen Spieler leichtfertig und ungerechterweise erheben würde. Vielmehr zeigt die Erfahrung, dass die SR an jedem Spielwochenende recht viele verbale Attacken einstecken müssen, ohne dass diese rapportiert werden. Wird aber ein Vorfall rapportiert und auf entsprechende Nachfrage der Vorinstanz mündlich bestätigt, so ist kein Grund ersichtlich, dies anzuzweifeln.

An dieser Stelle erübrigen sich langatmige Ausführungen zum Thema „fair play“. Immerhin muss aber festgehalten werden, dass Übergriffe von Spielern auf die

Schiedsrichter im Sinne von Drohungen streng geahndet werden müssen, ansonsten ein vernünftiger Spielbetrieb nicht mehr gesichert wäre. Zudem würden sich kaum mehr genügend Schiedsrichter rekrutieren lassen, wenn der Verband nicht einmal deren Sicherheit gewähren könnte. Den Schiedsrichtern muss von den Spieler ein gewisser Respekt entgegengebracht werden, ansonsten man es den Zuschauern nicht verübeln könnte, wenn sie ebenfalls mit heftigen „Reklamationen“ ihren „Idolen“ nacheifern würden. Die Folge ist meistens, dass Gegenstände aufs Eis geworfen werden, was mit einer sportlichen Auseinandersetzung wirklich nichts mehr zu tun hat. Richtigerweise wird denn auch schon den Junioren beigebracht, wie sie sich im und nach dem Match gegenüber den Schiedsrichtern zu verhalten haben. Selbstredend gibt es immer wieder Spiele, wo sich ein Spieler oder gar eine ganze Mannschaft von den Schiedsrichtern besonders benachteiligt fühlt. Auch klare Fehlentscheide kann man ebenso wenig ausschliessen, wie die Vergabe von klaren Torchancen. Beides ist aber nicht absichtlich und lässt sich deshalb nicht vermeiden, weil die menschliche Arbeit nun einmal nicht von Fehlern befreit ist. Es kann aber nicht angehen, dass die Schiedsrichter bedroht werden. Solche Übergriffe müssen streng geahndet werden. Die ausgesprochene Strafe von lediglich einer Spielsperre ist jedenfalls nicht zu beanstanden.

#### **entschieden:**

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus
 

Entscheidungsbüher	CHF	400.--
Schreib- und Zustellgebühren	<u>CHF</u>	<u>50.--</u>
Total	<u>CHF</u>	<u>450.--</u>

werden den Rekurrenten in solidarischer Haftung auferlegt.

3. Der SEHV stellt separat Rechnung für diese Kosten sowie die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens.

4. Schriftliche Mitteilung an die Rekurrenten, an die Vorinstanz, an die Geschäftsstelle des SEHV per Telefax und A-Post, an die Pressestelle des SEHV per Telefax sowie an die Mitglieder des Verbandssportgerichtes.

Chur, den 5. Januar 2005

Für das Verbandssportgericht:

---

Pius Derungs, Vorsitzender